

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 83/12 B

L 5 KR 190/11 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 5 KR 221/09 (SG Koblenz)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

IKK Südwest,
Berliner Promenade 1, 66111 Saarbrücken,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1.,
2. IKK Südwest - Pflegekasse -,
Berliner Promenade 1, 66111 Saarbrücken,
3. Deutsche Rentenversicherung Rheinland-Pfalz,
Eichendorffstraße 4-6, 67346 Speyer,
4. Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 31. Januar 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richter Dr. B e r n s d o r f f und
B e c k
beschlossen:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 9. August 2012 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

- 1 In dem der Nichtzulassungsbeschwerde zu Grunde liegenden Rechtsstreit streiten die Beteiligten darüber, ob die Klägerin in ihrer Tätigkeit für die zu 1. beigeladene GmbH in der Zeit vom 1.1.2001 bis 30.11.2007 als Beschäftigte versicherungspflichtig war oder als Selbstständige der Versicherungspflicht in der Sozialversicherung und der Arbeitslosenversicherung nicht unterlag.
- 2 Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 9.8.2012 ist in entsprechender Anwendung von § 169 S 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Die Klägerin hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 S 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
- 4 Mit der Behauptung, das Berufungsurteil sei inhaltlich unrichtig, lässt sich die Zulassung der Revision demgegenüber nicht erreichen.
- 5 1. In ihrer Beschwerdebegründung vom 26.9.2012 stützt sich die Klägerin zunächst auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Hierzu muss die Beschwerdebegründung ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; vgl auch BVerwG NJW 1999, 304 und BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im allgemeinen Interesse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31).
 - Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.



- 6 Auf Seite 5 ihrer Beschwerdebegründung wirft die Klägerin die Frage auf, "wie die von der höchstrichterlichen Rechtsprechung zur Abgrenzung von sozialversicherungspflichtiger abhängiger von sozialversicherungsfreier selbständiger Beschäftigung anerkannten Merkmale zu gewichten sind, insbesondere wenn dem zu beurteilenden Sachverhalt ein tatsächlicher sukzessiver Übergang innerhalb eines Familienbetriebes zu Grunde liegt."
- Sie meint, dass diese Frage höchstrichterlicher Klärung bedürfe, weil das BSG "zur Abgrenzung von sozialversicherungspflichtiger zu sozialversicherungsfreier Beschäftigung in einem Prozess der Betriebsübergabe in einem Familienbetrieb" noch nicht entschieden habe bzw bisher nicht beantwortet habe, "ab wann ein sich sukzessive in die Leitung eines Familienunternehmens einarbeitendes und diese mehr und mehr übernehmendes Familienmitglied als selbständig im Sinne des Sozialversicherungsrechts" anzusehen ist. Der unbestimmte Rechtsbegriff der abhängigen Beschäftigung iS von § 7 Abs 1 SGB IV werfe Auslegungszweifel auf.
- 7 Der Senat kann offenlassen, ob die Klägerin damit eine hinreichend konkrete Rechtsfrage stellt, über die in einem späteren Revisionsverfahren entschieden werden könnte, oder eine - verdeckte - Tatsachenfrage, also eine solche, die die Subsumtion ihres (individuellen) Sachverhalts unter die Norm des § 7 Abs 1 SGB IV betrifft, oder - ihre Qualität als Rechtsfrage unterstellt - eine abstrakte, im konkreten Streitfall in dieser Allgemeinheit nicht klärungsfähige Frage. Jedenfalls legt sie die Klärungsbedürftigkeit der Frage nicht in der gebotenen Weise dar. Das BSG hat in einer Vielzahl von - von den Instanzgerichten teilweise auch zitierten - Entscheidungen zu § 7 Abs 1 SGB IV Kriterien zur Abgrenzung einer (versicherungspflichtigen) Beschäftigung von selbstständiger Tätigkeit entwickelt; in seiner Rechtsprechung hat es dabei auch die Besonderheiten in der rechtlichen und tatsächlichen Gestaltung bei "Familienbetrieben" in den Blick genommen. Hiermit setzt sich die Beschwerdebegründung nicht ansatzweise auseinander. Insbesondere erklärt sie nicht, warum es der Umstand, dass es sich bei dem von ihr angesprochenen "sukzessiven Betriebsübergang" um ein prozesshaftes Geschehen handelt, rechtfertigen soll, einzelne Stadien dieses Prozesses anhand anderer Kriterien zu beurteilen, als sie das BSG in seiner ständigen Rechtsprechung bisher (schon) aufgestellt hat.
- 8 2. Auf Seite 6 f macht die Klägerin außerdem Verfahrensmängel geltend (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Sie bezeichnet diese jedoch nicht in der gebotenen Weise.
- 9 Soweit die Klägerin geltend macht, in ihrem "Verfahrensgrundrecht auf den gesetzlichen Richter" (Art 101 Abs 1 S 2 GG) verletzt worden zu sein, weil ihrem Befangenheitsantrag gegen den Vizepräsidenten des LSG zu Unrecht der Erfolg versagt geblieben bzw dieser unberechtigterweise abgelehnt worden sei, trägt sie selbst nicht vor, dass diese Handhabung im Einzelfall willkürlich und offensichtlich unhaltbar sei oder die Ablehnung des Befangenheitsgesuchs die Bedeutung und Tragweite der Verfahrensgarantie des Art 101 Abs 1 S 2 GG völlig verkannt habe. Auch legt sie überhaupt nicht dar, dass und warum ein hierin möglicherweise liegender Verfah-



rensmangel weiterwirkend der Berufungsentscheidung selbst anhaftet. Soweit die Besorgnis der Befangenheit auf Gründe gestützt wird, die mit der Ankündigung zusammenhängen, nach § 153 Abs 4 S 1 SGG durch Beschluss entscheiden zu wollen, ist nämlich zu berücksichtigen, dass das LSG letztlich (doch) nach mündlicher Verhandlung durch Urteil entschieden hat. Dieser Umstand wird von der Klägerin auch erkannt.

- 10 Die Klägerin sieht einen Mangel des Berufungsverfahrens weiter darin, dass die Frist zur Stellungnahme auf den Hinweis gemäß § 153 Abs 4 S 2 SGG zu kurz bemessen und der Hinweis nicht mit Gründen versehen gewesen sei; dies verletze ihren Anspruch auf rechtliches Gehör (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 GG). Einen entscheidungserheblichen Verfahrensmangel bezeichnet sie hiermit schon deshalb nicht, weil sie nicht erklärt, warum das Berufungsurteil auf einem solchermaßen angenommenen Mangel beruhen kann, hat das LSG doch später nach mündlicher Verhandlung durch Urteil entschieden.
- 11 Einen Verfahrensmangel legt die Klägerin auch nicht substantiiert dar, soweit sie geltend macht, das LSG sei (Zeugen)Beweisanträgen nicht nachgegangen, obwohl sie solche Anträge in erster Instanz gestellt, im Berufungsverfahren wiederholt und ergänzt und die Beweiserhebung letztmals mit Schriftsatz vom 27.6.2012 beantragt habe. Die Klägerin, die in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG am 9.8.2012 durch ihren anwaltlichen Prozessbevollmächtigten vertreten war, hat die von ihr bezeichneten Beweisanträge in der mündlichen Verhandlung am 9.8.2012 ausweislich des Sitzungsprotokolls nicht noch einmal (wenigstens hilfsweise) gestellt, sondern sich auf einen Sachantrag beschränkt. Aus diesem Grund hätte dargelegt werden müssen, aus welchen Umständen zu schließen sein soll, dass früher schriftsätzlich gestellte Beweisanträge dennoch aufrechterhalten blieben (*vgl zu dieser Notwendigkeit zB BSG SozR 1500 § 160 Nr 12; ferner die Rechtsprechungsnachweise bei Leitherer, in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 160 RdNr 18c*). Daran fehlt es. Soweit die Klägerin mit ihren Ausführungen darüber hinausgehend allgemein eine Verletzung der Sachaufklärungspflicht des Berufungsgerichts (§ 103 Abs 1 1. Halbs SGG) rügen sollte, kann die Zulassung der Revision damit nicht erreicht werden (*vgl § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG*).
- 12 3. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 13 4. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

